



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Erlass von örtlichen Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat am 28.04.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen und nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen:

### **Örtliche Bauvorschriften über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am .... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO in dem im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Stadt Bad Schussenried (Innenbereich nach § 34 BauGB) sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 2 Zahl der herzustellenden Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird pro Wohneinheit unabhängig von der Größe (Wohnfläche) auf 1,5 Stellplätze erhöht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Verfahren für den Erlass dieser Stellplatzsatzung wird nach § 74 Abs. 6 LBO nach den Vorschriften für den Erlass eines Bebauungsplans nach § 13 BauGB durchgeführt. Das bedeutet, dass die Absicht des Erlasses einer „Stellplatzsatzung“ veröffentlicht wird und den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, innerhalb eines Monats sich zu dieser Absicht zu äußern. Danach erfolgt eine Beschlussfassung im Gemeinderat.

### **Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Bad Schussenried**

Aufgrund der Siedlungsstruktur der Stadt Bad Schussenried ist das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln sehr begrenzt. Allein auf der Achse zwischen Bad Buchau – Bad Schussenried und Bad Schussenried – Bahnhof gibt es an Werktagen ein angemessenes ÖPNV-Angebot. Viele Verbindungen sind auf Schultage begrenzt. Die Mehrheit der Bürger ist deshalb gezwungen, ein eigenes Kraftfahrzeug vorzuhalten und zu benutzen. Das bedeutet, dass bei Familien mit erwachsenen Kindern oftmals mehrere Kraftfahrzeuge vorgehalten werden. Durch die derzeit hohe Bautätigkeit – sei es im Einzelhaus- also auch im Geschoss-Wohnungsbau-Segment – werden zahlreiche Wohnungen erstellt und es wird davon ausgegangen, dass in den zu erstellenden Wohneinheiten mehrere Kraftfahrzeuge vorhanden sein werden. Das Parken auf den Fahrbahnen der Straßen in den Neubaugebieten ist äußerst beschränkt nur möglich, da die Fahrbahnbreiten dies meist nicht zulassen, ohne den Verkehr zu behindern. Die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze soll auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden. Unbeschadet bleiben spezielle Regelungen in den einzelnen Bebauungsplänen. Bei Baumaßnahmen im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB soll es bei der bisherigen Regelung nach § 37 LBO verbleiben, da davon ausgegangen wird, dass bei Vorhaben im Außenbereich genügend Stellflächen für Kfz vorhanden sind.

Die örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird für die Dauer eines Monats vom 04.07. - 05.08.2022 im Rathaus der Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag – Freitag von 8 – 12 Uhr, Montag von 14 – 18 Uhr und Donnerstag von 14 – 16 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Bad Schussenried abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post oder per email: [poststelle@bad-schussenried.de](mailto:poststelle@bad-schussenried.de) eingereicht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Anteil auf Namenkontrolle nach § 37 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse [www.bad-schussenried.de](http://www.bad-schussenried.de) unter „Öffentliche Bekanntmachung“ eingestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

## Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass dies ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bad Schussenried, 14.06.2022

Gez. Achim Deinet, Bürgermeister

**Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 15.06.2022**